

Begutachtungsentwurf

betreffend das

Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Oö. Pflanzengesundheitsgesetz 2019 - Oö. PflGG 2019)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Europäische Union hat die Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen mit der Verordnung (EU) 2016/2031 durch einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt neu geregelt. Gemäß ihrem Art. 113 tritt diese Verordnung im Wesentlichen am 14. Dezember 2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die erforderlichen Begleitregelungen (Behördenzuständigkeit, Verordnungsermächtigungen, Strafbestimmungen) zu erlassen.

Weiters hat die Europäische Union mit der Verordnung (EU) 2017/625 die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierzucht, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Auch diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft und erfordert die Erlassung von Begleitregelungen.

Auf Grund der geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen hat der Bund ein neues Pflanzenschutzgesetz 2018 (PSG 2018) erlassen. Da auf dem Gebiet des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge bis 31. Dezember 2019 gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zukommt, enthält das Pflanzenschutzgesetz 2018, das am 14. Dezember 2019 in Kraft tritt, auch grundsatzgesetzliche Vorgaben für die Länder.

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 werden die Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern bereinigt. In dieser Novelle ist auch der Entfall des Art. 12 Abs. 1 Z 4 („Schutz der Pflanzen

gegen Krankheiten und Schädlinge“) vorgesehen, wodurch diese Materie Landesrecht wird. Die B-VG-Novelle tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG gelten bis zum 31. Dezember 2019 erlassene Ausführungsgesetze zu Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG ab dem 1. Jänner 2020 als Landesgesetze weiter, ohne dass es einer weiteren Änderung bedarf.

In diesem Gesetzentwurf werden daher Begleitregelungen für die genannten EU-Verordnungen erlassen sowie die Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018 ausgeführt. Die Begleitregelungen sind unumgänglich, um Behörden und Strafen sowie weitere begleitende Maßnahmen festzulegen, da es ansonsten zu EU-Sanktionen und Behinderungen bei der Durchführung von notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen kommen würde. Allerdings gelten Verordnungen gemäß Art. 288 zweiter Unterabsatz AEUV in jedem Mitgliedstaat unmittelbar, weshalb eine Wiederholung auch nur eines Teils des Verordnungsinhalts unionsrechtlich untersagt ist.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 4 bzw. nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle zur Kompetenzbereinigung am 1. Jänner 2020 aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder den Gemeinden noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Allerdings werden durch dieses Landesgesetz dem Land Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Rechtslage erwachsen. Die Begleitmaßnahmen sind allerdings verpflichtend zu erlassen und die daraus resultierenden Kosten daher unionsrechtlich bedingt.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 sieht im Art. 6 mit den „Prioritären Schädlingen“ eine neue Klassifizierung von Schadorganismen im pflanzlichen Bereich vor. Die bisherigen Quarantäne-Schadorganismen gemäß Richtlinie 2000/29/EG werden zukünftig in Unionsquarantäneschädlinge (Gebietsschutz für gesamte Union) und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge (Gebietsschutz nur für Schutzgebiete) unterteilt. Innerhalb der Unionsquarantäneschädlinge gibt es die gänzlich neue Kategorie der sogenannten „Prioritären Schädlinge“. Die Liste der „Prioritären Schädlinge“ wird von der Kommission in Form delegierter Rechtsakte erlassen werden.

Prioritäre Schädlinge können schwerwiegende wirtschaftliche, ökologische und soziale Folgen für das Gebiet der Union haben und erfordern umfangreiche Maßnahmen von den Mitgliedstaaten. Nach der Verordnung (EU) 2016/2031 sind dies zumindest folgende verpflichtende zusätzliche Aufgaben für die zuständigen Behörden:

- Information der Öffentlichkeit (Art. 13)
- verpflichtende jährliche Überwachungen anhand risikobasierter Kriterien (Art. 24)

- Notfallpläne (Art. 25)
- Simulationsübungen (Art. 26)
- Aktionspläne bei Ausbruch (Art. 27)

Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Erlassung der Liste der „Prioritären Schädlinge“ die Notfallpläne erstellen, innerhalb eines Jahres ab der Aufnahme eines weiteren Schädlings in die Liste der „Prioritären Schädlinge“ einen Notfallplan festlegen und die Notfallpläne regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

Im Ergebnis haben die unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2016/2031 bedingten Aufgaben einen nicht unbeträchtlichen zusätzlichen Aufwand bei den zuständigen Behörden und der bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich eingerichteten Pflanzenschutzstelle (hinsichtlich Überwachung) zur Folge, der aber auf Grund der noch fehlenden Liste der prioritären Schädlinge derzeit nicht berechnet werden kann.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient dieses Landesgesetz gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend den Verordnungen (EU) 2016/2031 und 2017/625.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf bzw. sind vom Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu treffen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Regelungen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Allgemeines:

Gegenstand der Verordnung (EU) 2016/2031 ist nach Art. 1 Abs. 1 die Festlegung von „Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken“, die von einer Reihe Pflanzen, Tieren und Krankheitserregern ausgehen können sowie „Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß“. Unter diesen Maßnahmen ist eine ganze Reihe von Tätigkeiten geregelt, die von Überwachungen bis hin zu Rodungen befallener Pflanzen bzw. von Wirtspflanzen für Schädlinge reichen. Der Begriff „Pflanzenschutz“ wird in der Verordnung (EU) 2016/2031 nicht verwendet und kommt auch im Titel der EU-Verordnung nicht vor.

Umgangssprachlich wird unter „Pflanzenschutz“ in erster Linie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verstanden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist jedoch in der Verordnung (EU) 2016/2031 nur als ein Mittel von vielen zur Erreichung des Ziels, der Pflanzengesundheit, anzusehen.

Um der Bezeichnung und dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2031 zu entsprechen und um insbesondere klar zu stellen, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur ein Teil

der Pflanzengesundheitsmaßnahmen darstellt, soll der Titel dieses Landesgesetzes „Oö. Pflanzengesundheitsgesetz 2019 (Oö. PflGG 2019)“ lauten.

Zu § 1:

Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 1 Abs. 4 PSG 2018.

Die IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (§ 1 Abs. 1 Z 3 PSG 2018) wurde bereits durch das Oö. EU-Verordnungen-Begleitgesetz, LGBl. Nr. 113/2018, umgesetzt.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 4 PSG 2018.

Abs. 3 entspricht § 1 Abs. 5 PSG 2018.

Zu § 2:

Abs. 1 Z 1 listet neben der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu vollziehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 auf. Dazu zählen:

- Art. 9: Meldung einer unmittelbaren Gefahr
- Art. 10: Amtliche Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädling durch die zuständige Behörde
- Art. 11: Meldung von Unionsquarantäneschädlingen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten
- Art. 12: Unterrichtung der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer über Unionsquarantäneschädlinge durch die zuständige Behörde
- Art. 13: Unterrichtung der Öffentlichkeit über prioritäre Schädlinge durch die zuständige Behörde
- Art. 14: Von Unternehmerinnen bzw. Unternehmern unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen
- Art. 15: Von anderen Personen als Unternehmerinnen bzw. Unternehmern zu ergreifende Maßnahmen
- Art. 16: Ausnahmen von den Meldepflichten
- Art. 17: Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen
- Art. 18: Einrichtung von abgegrenzten Gebieten
- Art. 19: Erhebungen zu den abgegrenzten Gebieten, Anpassung der Grenzen und Aufhebung der Beschränkungen
- Art. 20: Berichte über die gemäß den Art. 17, 18 und 19 ergriffenen Maßnahmen

Abs. 1 Z 2 listet die von der Landesregierung zu vollziehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 bzw. der Verordnung (EU) 2017/625 auf. Dazu zählen:

1. von der Verordnung (EU) 2016/2031:

- Art. 8: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben, verwendete Unionsquarantäneschädlinge
- Art. 22: Erhebungen zu Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind
- Art. 23: Mehrjahresprogramme für Erhebungen und Sammlung von Informationen
- Art. 24: Erhebungen zu prioritären Schädlingen
- Art. 25: Notfallpläne für prioritäre Schädlinge
- Art. 26: Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge
- Art. 27: Aktionspläne für prioritäre Schädlinge
- Art. 29: Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge angeführten Schädlingen
- Art. 31: Festlegung strengerer Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten
- Art. 48: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände
- Art. 58: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Zusammenhang mit Schutzgebieten
- Art. 60: Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art. 61: Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art. 62: Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art. 63: Aufsicht über die Quarantänestationen und die geschlossenen Anlagen und Widerruf der Benennung
- Art. 64: Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen

2. von der Verordnung (EU) 2017/625:

- Art. 4: Benennung zuständiger Behörden
- Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion
- Art. 6: Audits der zuständigen Behörden
- Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf
- Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden
- Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen
- Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten
- Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen

- Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren
- Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen
- Art. 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen
- Art. 15: Pflichten der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer
- Art. 22: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzengesundheit
- Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden
- Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen
- Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen
- Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten
- Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen
- Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden
- Art. 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen
- Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten
- Art. 36: Probenentnahmen bei Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden
- Art. 37: Benennung von Laboratorien
- Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien
- Art. 39: Audit der amtlichen Laboratorien
- Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung
- Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung
- Art. 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Diese Zuständigkeiten bestehen natürlich nur insoweit, als es sich um Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen handelt.

Abs. 2 sieht eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Delegation von weiteren Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Abs. 3 führt § 2 Abs. 2 PSG 2018 aus, wobei zu beachten ist, dass insbesondere die Art. 28 bis 33 der Verordnung (EU) 2017/625 weitere Vorgaben für die Aufgabenübertragung enthalten.

Abs. 4 führt § 18 Abs. 4 PSG 2018 aus und erstreckt die Zuständigkeit der Behörde auch auf Durchführungsrechtsakte zu den EU-Verordnungen.

Abs. 5 führt § 18 Abs. 6 PSG 2018 aus und erklärt Rechtsakte, die auf Grund der im § 1 Abs.1 angeführten EU-Verordnungen erlassen werden und sich an die Mitgliedstaaten richten, soweit sie sich auf die Zuständigkeit des Landes beziehen, für anwendbar.

Zu § 3:

Abs. 1 überträgt die Aufgaben der Pflanzenschutzstelle der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich; diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 2 Oö. PflSchG 2002.

Abs. 2 bezieht sich auf § 2 Abs. 3 PSG 2018. Hinsichtlich der amtlichen Stellen gilt weiterhin auch Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2000/29/EG.

Abs. 3 führt § 6 Abs. 3 PSG 2018 aus, der nunmehr als „Kannbestimmung“ formuliert ist.

Zu § 4:

Abs. 1 führt § 12 Abs. 1 Z 2 PSG 2018 aus.

Abs. 2 führt § 12 Abs. 1 Z 1 und 6 PSG 2018 aus.

Abs. 3 führt § 12 Abs. 1 Z 3 bis 5 PSG 2018 aus.

§ 12 Abs. 1 Z 7 PSG 2018 (betreffend IAS) wurde bereits durch das horizontale Oö. EU-Verordnungen-Begleitgesetz, LGBl. Nr. 113/2018, umgesetzt.

Abs. 4 entspricht § 12 Abs. 2 PSG 2018. Diese Bestimmung ermächtigt zur Festlegung von Einzelheiten oder Bedingungen betreffend die Anwendung von Pflanzengesundheitsmaßnahmen, die in den Rechtsvorschriften der EU vorgesehen sind.

Im Abs. 5 wird wie bisher auch ein Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer verankert. Das Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer wird auf Maßnahmen beschränkt, die die Mitglieder der Kammer betreffen, ohne auf das Problem der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben eingehen zu müssen. Eingeschränkt wird dieses Anhörungsrecht, wenn Maßnahmen auf Grund von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 „unverzüglich“ erlassen werden müssen (zB Art. 17 Abs. 1). Dies betrifft aber nicht Pläne und Programme, die ohnehin eine längere Vorlaufzeit erfordern.

Zu § 5:

Abs. 1 führt § 13 Abs. 2 PSG 2018 aus und regelt die Vorgangsweise für die Bundesländergrenzen überschreitende Maßnahmen (= Zusammenarbeit der betroffenen Behörden).

Abs. 2 führt § 13 Abs. 2 PSG 2018 aus. Ziel dieser Bestimmung ist, ausreichend Zeit für die Koordination der Maßnahmen der Länder einzuräumen.

Nach Abs. 3 gelten die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 und 5 auch gegenüber Organen des Landesverwaltungsgerichts.

Zu § 6:

Abs. 1 führt § 11 Abs. 1 erster Halbsatz PSG 2018 aus. Allfällige Kostenbeiträge der Europäischen Union richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2031.

Abs. 2 führt § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz PSG 2018 aus. Zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen derartiger Gebühren vgl. Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625.

Zu § 7:

Abs. 1 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 1 PSG 2018 aus.

Abs. 2 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 2 PSG 2018 aus.

Abs. 3 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 3 PSG 2018 aus.

Abs. 4 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 4 PSG 2018 aus.

Zu § 8:

Im Abs. 1 wird eine gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehen.

Abs. 2 führt § 16 Abs. 4 PSG 2018 aus.

Zu § 9:

Hier werden die verwiesenen Bundesgesetze in der anzuwendenden Fassung zitiert.

Zu § 10:

Abs. 1 führt § 19 Abs. 2 PSG 2018 aus.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des bisher geltenden Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002.

Landesgesetz
über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen
(Oö. Pflanzengesundheitsgesetz 2019 - Oö. PflGG 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Amtliche Stellen, Kontrollorgane
- § 4 Pflanzenschutzmaßnahmen
- § 5 Verwaltungszusammenarbeit und Koordination
- § 6 Kostentragung
- § 7 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
- § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 9 Verweisungen
- § 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Mit diesem Landesgesetz werden in Angelegenheiten des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt:

1. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S 4;
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S 1.

(2) Dieses Landesgesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz

jedoch auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an andere, insbesondere landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Dieses Landesgesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Vollziehung der Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 bis 20 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie zur Durchführung der Strafverfahren die Bezirksverwaltungsbehörde und
2. hinsichtlich der Vollziehung der Art. 8, 9 Abs. 1 und 2, Art. 22 bis 27, 29, 31, 48, 58 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie der Art. 4 bis 15, 22 und 28 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 die Landesregierung,

jeweils im Rahmen der Zuständigkeit des Landes.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden delegieren, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.

(3) Die Landesregierung kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Solche Aufgaben können unbeschadet der Vorschriften der im § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Union nur übertragen werden, wenn die Landesregierung für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und
3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(4) Die Zuständigkeit der Behörden erstreckt sich auch auf die Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) der Verordnungen (EU) 2016/2031 und 2017/625, soweit sich diese auf die Zuständigkeiten des Landes beziehen.

(5) Rechtsakte, die auf Grund der Verordnungen (EU) 2016/2031 und 2017/625 erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind unmittelbar anwendbar.

§ 3

Amtliche Stellen, Kontrollorgane

(1) Pflanzenschutzstelle im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich. Ihr obliegen in dieser Eigenschaft neben den in diesem Landesgesetz sonst noch übertragenen Aufgaben vor allem die Information und Beratung der Verwaltungsbehörden sowie die

Erstellung von fachlichen Gutachten in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes. Bei der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach diesem Landesgesetz wird die Pflanzenschutzstelle im übertragenen Wirkungsbereich tätig; sie ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(2) Die amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 einschließlich der Pflanzenschutzstelle gemäß Abs. 1 und die juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 übertragen werden, bilden gemäß § 2 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst in Oberösterreich.

(3) Die Landesregierung kann zur näheren Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/625 und den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 4) durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen erlassen, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 4

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Die Behörde hat

1. Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf bzw. in denen Pflanzenschädlinge auftreten können, zu überwachen sowie
2. erforderlichenfalls Beschränkungen oder Verbote des örtlichen Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen sowie Überträgern von Pflanzenschädlingen zu erlassen.

(2) Unternehmerinnen bzw. Unternehmer im Sinn des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031, Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Betracht kommen, befinden, haben

1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von solchen Pflanzenschädlingen zu halten;
2. jedes Auftreten oder jeden Verdacht des Auftretens dieser Pflanzenschädlinge der zuständigen Behörde zu melden;
3. die ihnen von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von behördlichen Maßnahmen zu dulden;
4. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel durch Organe der Behörde und sie begleitende Organe der Europäischen Union auch zum Zweck der Überwachung sowie das Ziehen von unentgeltlichen Proben zu dulden sowie
5. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 erforderlich ist, hat die Behörde die Verpflichteten gemäß Abs. 2 zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
2. die Anwendung und die Überwachung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;

3. die Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Pflanzenschädlingen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig oder gefährdet sind;

4. die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten.

(4) Die Landesregierung kann, insbesondere soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und 2017/625 erforderlich ist, Einzelheiten und Bedingungen für die Ergreifung der in diesen Verordnungen oder der auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsvorschriften angeführten Maßnahmen mit Verordnung festlegen.

(5) Die Behörde hat vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 1, 3 und 4 die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich anzuhören, sofern diese Maßnahmen Unternehmerinnen bzw. Unternehmer im Sinn des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 betreffen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu setzen sind.

§ 5

Verwaltungszusammenarbeit und Koordination

(1) Bei Maßnahmen zur Einrichtung abgegrenzter Gebiete im Sinn des Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031, durch die die Grenzen des Bundeslandes Oberösterreich zu anderen Bundesländern überschritten werden, sind die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 über die Grenzen von Mitgliedstaaten überschreitende abgegrenzte Gebiete sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Übermittlung aller einschlägigen Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken des Landes, insbesondere von Notfallplänen gemäß Art. 25 oder Aktionsplänen gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 an den Bund hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunfts- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

(3) Die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 und 5 bestehen auch gegenüber den Organen des Landesverwaltungsgerichts.

§ 6

Kostentragung

(1) Die Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde in Vollziehung dieses Landesgesetzes können von den Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 Gebühren eingehoben werden, die von der Landesregierung durch Verordnung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes festgestellt werden.

§ 7

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Wer gegen

1. unmittelbar anwendbare Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/2031 oder 2017/625 oder auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union, die sich auf Zuständigkeiten des Landes beziehen, oder
2. Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstigen Maßnahmen

verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, unabhängig davon wem diese gehören, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Anordnung des Erlags eines Geldbetrags anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Behörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten, die auf Grund des § 2 Abs. 2, 4 und 5 sowie der §§ 4 bis 6 dieses Landesgesetzes und der im § 2 Abs. 1 und 4 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen erhoben worden sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die in Vollziehung dieses Landesgesetzes erhoben worden sind, sowie solcher Daten, die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes 2018, des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen gemäß § 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 betrauten Behörden sowie den gemäß den Ausführungsgesetzen der Länder zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018 mit der Vollziehung betrauten Behörden, ist zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.

§ 9

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016;
2. Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018;
3. Saatgutgesetz 1997 - SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015.

§ 10

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 - Oö. PflSchG 2002, LGBl. Nr. 67/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, außer Kraft.